

## **FMA-Richtlinie 2023/2 betreffend die spezialgesetzliche Prüfung der Abwicklungsfähigkeit (RPR-ABW)**

Referenz:	FMA-RL 2023/2
Adressaten:	Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach den folgenden Rechtsgrundlagen <ul style="list-style-type: none"><li>• Gesetz vom 4. November 2016 über die Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz; SAG)</li></ul>
Publikation:	Website
Erlass:	5. Dezember 2023
Inkraftsetzung:	1. Januar 2024
Letzte Änderung:	n.a.
Anhänge:	<u>A) Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 SAG:</u> <ul style="list-style-type: none"><li>• Anhang A1 (Risikoanalyse-Prüfstrategie)</li><li>• Anhang A2 (Musterbericht für Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d SAG; deutsche Sprachfassung)</li><li>• Anhang A3 (Musterbericht für Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d SAG; englische Sprachfassung)</li></ul>

I. Prüfung der Abwicklungsfähigkeit .....	3
1. Rechtsgrundlagen / Zweck .....	3
2. Geltungsbereich.....	3
3. Begriffsbestimmungen .....	3
4. Risikoanalyse und Prüfstrategie .....	3
5. Grundsätze der Prüfung .....	4
6. Anwendungsebene.....	4
7. Verhältnis zu anderen Prüfungen.....	4
8. Interne Revision.....	4
9. Berichterstattung.....	4
9.1 Allgemeines .....	4
9.2 Inhalte des Berichtes über die Prüfung der Abwicklungsfähigkeit .....	5
9.3 Beanstandungen und Empfehlungen .....	5
9.4 Verteilung des Berichtes zur Prüfung über die Abwicklungsfähigkeit .....	5
II. Schlussbestimmungen .....	5
1. Inkrafttreten .....	5
2. Anwendbarkeit .....	5
3. Übergangsbestimmungen .....	5

## **I. Prüfung der Abwicklungsfähigkeit**

### **1. Rechtsgrundlagen / Zweck**

Diese Richtlinie stützt sich auf Art. 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG). Die Richtlinie wird von der FMA in ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde erlassen.

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze, die bei der Prüfung der Abwicklungsfähigkeit und der Berichterstattung einzuhalten sind. Dabei werden die nachstehenden spezialgesetzlich geregelten Aufgaben in Bezug auf die Prüfung der Abwicklungsfähigkeit von Finanzintermediären konkretisiert:

- Art. 19 Abs. 5 des Gesetzes vom 4. November 2016 über die Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz; SAG).

### **2. Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach den vorstehenden Rechtsgrundlagen, welche mit der Durchführung der Prüfung der Abwicklungsfähigkeit betraut sind. Die Durchführung einer angeordneten ausserordentlichen Revision sowie anderer im Auftrag der FMA (in ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde) durch die Revisionsstelle durchgeführten Prüfungen sind ebenfalls, sofern nicht anders angegeben, durch diese Richtlinie geregelt.

### **3. Begriffsbestimmungen**

Es gelten die in der „Richtlinie betreffend die spezialgesetzliche Prüfung und Berichterstattung durch Revisionsstellen“ (in ihrer jeweils gültigen Fassung) und die in der FMA-Mitteilung 2022/02 („MREL-Policy“) verankerten Begriffsbestimmungen sinngemäss.

Darüber hinaus gilt wie folgt:

- „Abwicklungshindernisse“ i.S.d. Richtlinie sind Umstände, welche die Durchführung und/oder Glaubwürdigkeit des Abwicklungsplans in wesentlichen Bereichen faktisch, rechtlich oder auf sonstige Weise erschweren oder verhindern.
- „Abwicklungsfähigkeit“ i.S.d. Richtlinie besteht, wenn keine wesentlichen Abwicklungshindernisse vorliegen
- „Liquidationseinheit“ ist jedes Unternehmen, das seitens der FMA nicht ausdrücklich als „Abwicklungseinheit“ festgelegt wurde.
- „Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer“ ist der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Auftragsdurchführung vorrangig bestimmte Wirtschaftsprüfer (leitende Revisor).

### **4. Risikoanalyse und Prüfstrategie**

Die Risikoanalyse und Prüfstrategie sind der FMA (in ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde) jährlich bis spätestens 30. Juni vor Prüfungsbeginn zur Kenntnis zu bringen. Seitens der Abwicklungsbehörde erfolgt gegebenenfalls ein Feedback binnen zwei Monate nach Einreichung. Weicht das Geschäftsjahr des zu prüfenden Unternehmens vom Kalenderjahr ab, bestimmt die Abwicklungsbehörde gegebenenfalls eine abweichende Frist.

Es gelten die in der „Richtlinie betreffend die spezialgesetzliche Prüfung und Berichterstattung durch Revisionsstellen“ (in ihrer jeweils gültigen Fassung) verankerten Bestimmungen zur Risikoanalyse und Prüfstrategie sinngemäss.

## 5. Grundsätze der Prüfung

Es gelten die in der „Richtlinie betreffend die spezialgesetzliche Prüfung und Berichterstattung durch Revisionsstellen“ (in ihrer jeweils gültigen Fassung) verankerten Bestimmungen zu den Grundsätzen der Prüfung sinngemäss.

## 6. Anwendungsebene

Wird im Abwicklungsplan eine «Abwicklungsgruppe» definiert, so ist die Prüfung auf Ebene der Abwicklungsgruppe vorzunehmen. Prüfungshandlungen werden grundsätzlich nur im Inland vorgenommen, d.h. im Regelfall bei der «Abwicklungseinheit».

Wird im Abwicklungsplan keine «Abwicklungsgruppe» definiert oder liegt für das Unternehmen kein eigenständiger Abwicklungsplan vor (z.B. weil es sich um ein Tochterunternehmen handelt, die Teil eines Gruppenabwicklungsplans ist), so ist die Prüfung auf Einzelbasis vorzunehmen (d.h. Ebene der «Abwicklungseinheit» oder «Liquidationseinheit»). Gleiches gilt für Liquidationseinheiten, die nicht Teil einer Abwicklungsgruppe, aber Teil desselben aufsichtlichen Konsolidierungskreises wie die Abwicklungseinheit, sind. Besteht eine Gruppe aus mehr als einer Liquidationseinheit, so sind sämtliche Liquidationseinheiten auf Einzelbasis zu prüfen.

## 7. Verhältnis zu anderen Prüfungen

Die Abschlussprüfung und die Prüfung über die Abwicklungsfähigkeit sind konzeptionell getrennt durchzuführen. Die Prüfung über die Abwicklungsfähigkeit kann jedoch mit der Durchführung der Aufsichtsprüfung verbunden werden.

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer darf sich (sofern möglich) bei der Durchführung der Prüfung über die Abwicklungsfähigkeit auf die Ergebnisse der Abschlussprüfung und der Aufsichtsprüfung, unter Einhaltung der Grundsätze einer kritischen Grundhaltung (*professional scepticism*), abstützen. Die Abstützung ist in den Arbeitspapieren zu dokumentieren.

## 8. Interne Revision

Es gelten die in der „Richtlinie betreffend die spezialgesetzliche Prüfung und Berichterstattung durch Revisionsstellen“ (in ihrer jeweils gültigen Fassung) verankerten Bestimmungen zur internen Revision sinngemäss.

## 9. Berichterstattung

### 9.1 Allgemeines

Der Bericht über die Prüfung über die Abwicklungsfähigkeit muss die Resultate klar, umfassend und objektiv darstellen. Die Verantwortung für die Prüfung und Berichterstattung liegt nach Massgabe der Spezialgesetze beim verantwortlichen Wirtschaftsprüfer. Die FMA stellt Vorlagen in Form von Musterberichten für die Berichterstattung in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung.

Die FMA bestimmt im Einzelnen, in welcher Sprache die Berichterstattung zu erfolgen hat.

Der Bericht ist durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer und bei kollektiven Zeichnungsrechten durch einen weiteren Zeichnungsberechtigten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einer rechtsgültigen, digitalen Signatur zu versehen und als elektronische Kopie, die druck- und durchsuchbar ist, einzureichen.

## **9.2 Inhalte des Berichtes über die Prüfung der Abwicklungsfähigkeit**

Inhaltliche Vorgaben für den Bericht über die Prüfung der Abwicklungsfähigkeit ergeben sich jeweils aus den Anhängen dieser Richtlinie. Der Musterbericht unterscheidet in einen „Allgemeinen“ und einen „Besonderen Teil“. Der „Allgemeine Teil“ ist für alle Unternehmen relevant. Für Abwicklungseinheiten gilt zusätzlich der „Besondere Teil“. Beide Teile sind in Risikoanalyse und Prüfstrategie abzubilden.

## **9.3 Beanstandungen und Empfehlungen**

Es gelten die in der „Richtlinie betreffend die spezialgesetzliche Prüfung und Berichterstattung durch Revisionsstellen“ (in ihrer jeweils gültigen Fassung) verankerten Bestimmungen zu den Beanstandungen und Empfehlungen sinngemäss. Wesentliche Abwicklungshindernisse gelten darüber hinaus jedenfalls als „Sonstige Missstände“.

## **9.4 Verteilung des Berichtes zur Prüfung über die Abwicklungsfähigkeit**

Der Bericht über die Prüfung über die Abwicklungsfähigkeit muss spätestens 5 Monate und 15 Tage nach Ablauf des Geschäftsjahres der FMA in ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde, dem Verwaltungsrat und der Revisionsstelle (falls abweichend von der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts eingereicht werden (im Regelfall: 15. Juni). Jedes Mitglied des Verwaltungsrates und die Revisionsstelle nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts hat die Einsichtnahme unterschriftlich zu bestätigen oder protokollarisch angemessen festzuhalten.

## **II. Schlussbestimmungen**

### **1. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie wurde vom Aufsichtsrat der FMA am 29. November 2023 beschlossen und tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

### **2. Anwendbarkeit**

Diese Richtlinie ist erstmals für die Prüfung und Berichterstattung von Unternehmen anzuwenden, deren Geschäftsjahr am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnt.

### **3. Übergangsbestimmungen**

Abweichend von Abschnitt 4 legt die Abwicklungsbehörde die Prüfschwerpunkte für die Berichtsjahre 2024 bis 2026 (Übergangszeit der Einführung der vorliegenden Richtlinie) über ihre Website offen.

Für Rückfragen steht die FMA gerne zur Verfügung.

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: [info@fma-li.li](mailto:info@fma-li.li)